

§ 21 RpflG Wirkungskreis in Grundbuchs- und Schiffsregistersachen

RpflG - Rechtspflegergesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

(1) Der Wirkungskreis in Grundbuchssachen umfaßt:

1. die Geschäfte des Grundbuchsverfahrens sowie der gerichtlichen Hinterlegung und Einreichung von Urkunden über Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken;
2. im Verfahren zur Anlegung und zur Ergänzung des Grundbuches die Verfassung der Verzeichnisse über die Grundstücke und Personen, die Anfertigung des Entwurfes der Grundbuchseinlagen, die Verfassung der Grundbuchseinlagen auf Grund der Entwürfe, die Entgegennahme und die Erledigung von Einwendungen gegen die Entwürfe der Grundbuchseinlagen und von Anmeldungen und Widersprüchen im Richtigstellungsverfahren, sofern die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten begehrt wird.

(2) Der Wirkungskreis in Schiffsregistersachen umfaßt die Geschäfte des Seeschiffahrts-, Binnenschiffahrts- und Schiffbauregisters.

In Kraft seit 01.01.1986 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at